

Nr 202 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 25/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 12g betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 12h Besondere Bestimmungen für Primärversorgungseinheiten“

2. *Im § 12a Abs 1 lit d werden im ersten Satz nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „der Landesregierung“ eingefügt.*

3. *Im § 12f erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) Die Voraussetzung gemäß Abs 1 Z 1 gilt jedenfalls dann als erfüllt, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 PrimVG zu keinem positiven Abschluss geführt hat.“

4. *Nach § 12g wird eingefügt:*

„Besondere Bestimmungen für Primärversorgungseinheiten

§ 12h

(1) Für Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 12a Abs 1 lit a, Abs 2 und Abs 3, § 12c Abs 2 und § 12d zweiter Satz ist die Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums nur dann zu erteilen, wenn eine Primärversorgungseinheit im RSG abgebildet ist und – als Ergebnis eines Verfahrens nach § 14 PrimVG – eine vorvertragliche Zusage der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrags (§ 8 PrimVG) vorliegt.
2. Eine Bewilligung zum Betrieb einer Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12g Abs 1 lit a bis c und e bis g und Abs 2 erfüllt sind. § 20 ist nicht anzuwenden.
3. Für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung einer Arzneimittelkommission nach § 51a.
4. In einer Primärversorgungseinheit ist der ärztliche Leiter nach § 24 hauptberuflich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Gesellschafter von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien dürfen nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger, Gebietskörperschaften oder von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaften und Fonds sein.

(2) Einer Beschwerde der Ärztekammer für Salzburg an das Landesverwaltungsgericht und einer Revision der Ärztekammer für Salzburg an den Verwaltungsgerichtshof in Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine eigene Einrichtung für Zwecke der Primärversorgung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers gemäß § 339 ASVG kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

5. *Im § 94 Abs 1 wird nach der Z 29 eingefügt:*

„29a. Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBl I Nr 131/2017;“

6. *Im § 99 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 12a Abs 1, 12f, 12h und 94 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017, BGBl I Nr 131/2017, sind auch grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthalten, die vom Landesgesetzgeber auszuführen sind. Es handelt sich dabei konkret um § 10 des Primärversorgungsgesetzes – PrimVG, der Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Primärversorgungseinheiten in Form von selbständigen Ambulatorien enthält, und verschiedene Änderungen im § 3a KAKuG, die ebenfalls den gleichen Regelungsgegenstand betreffen. Der Gesetzesvorschlag enthält ausschließlich die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind gegen den Entwurf keine Einwände erhoben worden. Die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg vorgebrachten Bedenken zu § 12h Abs 1 Z 3 SKAG betreffen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben, ein Spielraum des Ausführungsgesetzgebers besteht angesichts der zwingenden Vorgaben im § 10 PrimVG nicht.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis wird die Einfügung des § 12h dargestellt.

Zu Z 2 (§ 12a Abs 1):

Wenn ein vergaberechtliches Verfahren (sog. „Vertragsvergabeverfahren“) der Sozialversicherung vor der Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für Ambulatorien bereits läuft oder binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung der Bedarfsentscheidung gemäß § 12e SKAG eingeleitet wird, ist das krankenanstaltenrechtliche Verfahren bis zum Feststehen des Ergebnisses dieses Vergabeverfahrens zu unterbrechen. Auf Grund einer grundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 3a Abs 2 KAKuG ist in diesem Zusammenhang anzuordnen, dass auch ein noch nicht rechtskräftiger (da noch anfechtbarer) Bescheid gemäß § 12e Abs 2 SKAG bereits den Fristenlauf auslöst. Im Unterschied dazu bleibt bei betriebsführenden Krankenanstalten (§ 3 KAKuG) die bestehende Rechtslage unverändert, dh dass wohl davon auszugehen ist, dass hier die Frist von drei Monaten erst ab Rechtskraft des Bescheides gemäß § 12e Abs 2 SKAG zu laufen beginnt.

Zu Z 3 (§ 12f Abs 2):

§ 3a Abs 9 KAKuG bezieht sich auf das im § 14 PrimVG vorgesehene Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten und normiert die gesetzliche Vermutung, dass das für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger erforderliche Einvernehmen zwischen diesem Versicherungsträger (bzw dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) und der Ärztekammer jedenfalls dann vorliegt, wenn ein solches Auswahlverfahren zu keinem positiven Ergebnis geführt hat. Erläuterungen zu dieser bundesgesetzlichen Bestimmung finden sich in den Gesetzesmaterialien (BlgNR GP XXV [IA 2255/A AB 1714](#)) nicht, die vorgeschlagene landesgesetzliche Ausführungsnorm wiederholt den vom Bund für erforderlich erachteten Wortlaut.

Zu Z 4 (§ 12h):

Entsprechend den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben kann die Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit im Form eines selbständigen Ambulatoriums nur dann erteilt werden, wenn eine solche Versorgungseinheit im Regionalen Strukturplan Gesundheit vorgesehen ist und weiters eine vorvertragliche Zusage der Salzburger Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrags gemäß § 14 PrimVG vorliegt. Der Wortlaut der hier vorgeschlagenen Bestimmung entspricht § 10 PrimVG und § 3a Abs 10 KAKuG. Letztere Bestimmung ist zwar insoweit verfassungswidrig, als der Grundsatzgesetzgeber auf Basis des Art 12 B-VG keine Regelung des Verfahrens des VwGH treffen kann (zur Möglichkeit der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung von Revisionen siehe § 30 Abs 2 VwGG sowie kompetenzrechtlich Art 136 Abs 4 B-VG), doch gehört sie den Rechtsbestand an und ist vom Landesgesetzgeber auszuführen.

Zu Z 5 (§ 94 Abs 1):

Das Zitat des Primärversorgungsgesetzes ist zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 99 Abs 8):

Die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben durch die Länder hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000

3. Teil

3. Teil

Errichtung und Betrieb selbstständiger Ambulatorien

Errichtung und Betrieb selbstständiger Ambulatorien

Sachliche Voraussetzungen

Sachliche Voraussetzungen

§ 12a

§ 12a

(1) Die Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums (§ 2 Abs 1 Z 5) darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Die Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums (§ 2 Abs 1 Z 5) darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) bis c) ...

a) bis c) ...

d) Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 12e (Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes) eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens. Eine Vertragszusage der Sozialversicherung ist der Landesregierung im Wege des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben.

d) Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Landesregierung im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 12e (Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes) eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens. Eine Vertragszusage der Sozialversicherung ist der Landesregierung im Wege des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger

Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger

§ 12f

§ 12f

Die Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger ist zu erteilen, wenn

(1) Die Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger ist zu erteilen, wenn

Z 1 und 2 ...

Z 1 und 2 ...

...

...

(2) Die Voraussetzung gemäß Abs 1 Z 1 gilt jedenfalls dann als erfüllt,

wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 PrimVG zu keinem positiven Abschluss geführt hat.

Besondere Bestimmungen für Primärversorgungseinheiten

§ 12h

(1) Für Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 12a Abs 1 lit a, Abs 2 und Abs 3, § 12c Abs 2 und § 12d zweiter Satz ist die Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums nur dann zu erteilen, wenn eine Primärversorgungseinheit im RSG abgebildet ist und – als Ergebnis eines Verfahrens nach § 14 PrimVG – eine vorvertragliche Zusage der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrags (§ 8 PrimVG) vorliegt.
2. Eine Bewilligung zum Betrieb einer Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12g Abs 1 lit a bis c und e bis g und Abs 2 erfüllt sind. § 20 ist nicht anzuwenden.
3. Für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung einer Arzneimittelkommission nach § 51a.
4. In einer Primärversorgungseinheit ist der ärztliche Leiter nach § 24 hauptberuflich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Gesellschafter von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien dürfen nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger, Gebietskörperschaften oder von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaften und Fonds sein.

(2) Einer Beschwerde der Ärztekammer für Salzburg an das Landesverwaltungsgericht und einer Revision der Ärztekammer für Salzburg an den Verwaltungsgerichtshof in Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine eigene Einrichtung für Zwecke der Primärversorgung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers gemäß § 339 ASVG kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 94

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Z 1 bis 29 ...

Z 30 bis 38. ...

§ 99

(1) bis (7) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 94

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Z 1 bis 29 ...

29a. Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBl I Nr 131/2017;

Z 30 bis 38 ...

§ 99

(1) bis (7) ...

(8) Die §§ 12a Abs 1, 12f, 12h und 94 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.